

Merkblatt zum Thema: Friseurdienstleistungen im Reisegewerbe

GewO § 56

Durch die Änderung der Gewerbeordnung § 56 kann seit 1. Januar 2004 auch das Friseurhandwerk zulassungsfrei als Reisegewerbe betrieben werden!

GwO § 56, Abs. 1, Pkt. 5 wurde gestrichen, danach ist Friseur im Reisegewerbe zugelassen.
Besonderheiten des selbstständigen Reisegewerbes

Ein selbstständiger Reisegewerbetreibender bietet ohne vorherige Bestellung Waren oder Dienstleistungen an der Haustür an. Auch das Betreiben eines Strassenstandes, der täglich auf- und abgebaut wird, ist Reisegewerbe.

Achtung!

Wer auf Grund vorheriger Terminvereinbarungen zum Kunden ins Haus kommt, ist kein Reisegewerbetreibender, sondern führt ein stehendes Gewerbe!

Genau hier liegt das Problem für handwerkliche Tätigkeiten!

Wichtig!

Der Reisegewerbetreibende spricht zuerst den Kunden an, niemals umgekehrt. Dabei kann er auch Bestellungen entgegen nehmen und zeitlich versetzt/nacheinander abarbeiten.

Werbung stark eingeschränkt!

Werbung ist nur im stark begrenzten Umfang möglich. Adressen- oder Telefonnummerangaben sind tabu!

Eine Autowerbung z. B. könnte so aussehen: *"Reisegewerbe Malerblitz Fritz Meier"*.

Ein Reisegewerbetreibender könnte sich auch durch das gezielte Verteilen von Handzetteln bemerkbar machen.

Beispiel:

"Ihre Wände brauchen einen neuen Anstrich? - Reisegewerbe Malerblitz Fritz Meier besucht Sie morgen zwischen 9-12 Uhr".

So bleibt die Abgrenzung zum stehenden Gewerbe gewahrt und der Hinweis auf ein Reisegewerbe sorgt außerdem für Eindeutigkeit.